



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe

Vom 20. September 2016

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag für Auszubildende für das Gaststätten- und Hotelgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2016

– in Kraft getreten am 1. August 2016, kündbar mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 31. Juli 2018 –, abgeschlossen zwischen

dem Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e.V., Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss,

und

der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Willstätterstraße 13, 40549 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. August 2016**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.

persönlich: für alle Auszubildenden der unter den fachlichen Geltungsbereich fallenden Betriebe.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe/Unternehmen,

- a) die dem jeweils gültigen, zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V., München, und der Gewerkschaft NGG vereinbarten Entgelttarifvertrag bzw. dem jeweils gültigen Spezialentgelttarifvertrag für Mitgliedsunternehmen der Systemgastronomie der Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V., ebenfalls vereinbart mit der NGG, unterfallen und diesen anwenden. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn der Betrieb/das Unternehmen jeweils entsprechendes mittelbares oder unmittelbares Mitglied einer der vorgenannten vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen ist;
-



- b) die in die Handwerksrolle eingetragen sind und mittelbares oder unmittelbares Mitglied in einem tarifschließenden Landesinnungsverband des Lebensmittelhandwerks (des Bäckerhandwerks, des Konditorenhandwerks oder des Fleischerhandwerks) sind;
 - c) des Speiseeisherstellerhandwerks, die Mitglied im Verband der italienischen Speiseeishersteller e.V. (UNITEIS) sind.
2. Bestimmungen des Tarifvertrags, die die Tarifvertragsparteien verpflichten, wie in der Präambel, sind der Allgemeinverbindlicherklärung nicht zugänglich und werden daher von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst.
 3. Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs-Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 20. September 2016

III LS 7731 - 0019.16.03

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rainer Schmeltzer



**Rechtsnormen
des Tarifvertrags für Auszubildende für das Gaststätten- und Hotelgewerbe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 20. April 2016**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- 1.1 räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 fachlich: für alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z. B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
- 1.3 persönlich: für alle Auszubildenden der unter Ziffer 1.2 fallenden Betriebe.

§ 2

Ausbildungsvergütungen

Auszubildende erhalten folgende monatliche Bruttovergütungen:

ab 01.08.2016

| | |
|-----------------------|-------|
| Im 1. Ausbildungsjahr | 700 € |
| Im 2. Ausbildungsjahr | 800 € |
| Im 3. Ausbildungsjahr | 900 € |

§ 3

Jahressonderzahlungen

1. Jede/Jeder Auszubildende, die/der am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht, hat nach einer Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten Anspruch auf eine Sonderzahlung von 50 % einer tariflichen Ausbildungsvergütung.
2. Die Jahressonderzahlung ist, soweit mit dem Betriebsrat nicht anderes vereinbart, mit dem Entgelt für den Monat November auszuzahlen.
3. Auf die Jahressonderzahlung können aus gleichem Anlass freiwillig, einzelvertraglich oder übertariflich gezahlte Leistungen angerechnet werden.
4. Scheidet die/der Auszubildende vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres auf eigene Veranlassung aus dem Ausbildungsbetrieb aus, oder gibt die/der Auszubildende dem Ausbilder/Ausbildungsbetrieb berechnete Veranlassung zur Beendigung des Ausbildungsvertrags vor Ablauf des zweiten oder des dritten Ausbildungsjahres, so kann die über 102,26 € hinausgehende Sonderzahlung im Rahmen der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückgefordert werden.
Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung verbleibt der/dem Auszubildenden jedenfalls der Betrag von 102,26 €, auch wenn die Jahressonderzahlung diesen Betrag überschreitet.
5. Ruht das Ausbildungsverhältnis während eines ganzen Ausbildungsjahres, entsteht kein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

§ 4

Freistellung nach zweitem Berufsschultag

Zur Erlangung des Ausbildungsziels ist es erforderlich, dem Berufsschulunterricht konzentriert Folge leisten zu können sowie den vermittelten Unterrichtsstoff vor- und nachbereiten zu können. Soweit der Berufsschultag länger als sechs Zeitstunden, inklusive der Fahrt zum Betrieb dauert, sind Auszubildende davor und danach von der Ausbildung im Betrieb freizustellen.



§ 5

Gültigkeit

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab den Ausbildungsjahren 2012/2013 begründet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 31. Juli 2018, gekündigt werden.
